Entgeltordnung

für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen

Stand: 01.03.2023



Diese Entgeltordnung gilt gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2023 ab dem 01.03.2023. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen vom 16.03.2015 außer Kraft.

Mit Inanspruchnahme erkennt der/ die Benutzer*in die für die jeweilige Sportstätte bestehende Benutzungsordnung als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Sämtliche Entgelte dieser Entgeltordnung werden vor der jeweiligen Nutzung fällig.

Nutzergruppen, wie z. B. Vereine, erhalten die Nutzungszeiten entsprechend der Überlassungs- und Benutzungsordnung schriftlich zugewiesen. Bestimmten Nutzergruppen entstehen gemäß dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte, die mit dieser schriftlichen Zuweisung mitgeteilt werden. Auf Verlangen der für die Zuweisung zuständigen Stelle (Fachbereich Sport oder Bezirksamt) ist der/die Nutzer*in verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, der dokumentiert, dass das Nutzungsentgelt entrichtet wurde. Wird eine entgeltpflichtige Nutzung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt bei Absage bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn bis auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 € durch die zuständige Stelle zurückgezahlt. Bei späterer Absage wird das Entgelt grundsätzlich einbehalten.

Bei den Entgelten unter Ziffer 1 handelt es sich um Bruttobeträge, die den ermäßigten gesetzlichen Mehrwertsteuersatz beinhalten, mit Ausnahme der Entgelte für die Nutzung der Lehrschwimmbecken an Schulen. Diese Entgelte beinhalten keine Mehrwertsteuer.

1. Schwimmbäder

In den Hallenbädern beträgt die Nutzungszeit 2 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen täglichen Besuch eines städtischen Schwimmbades. Die Gültigkeitsdauer der Einzelkarten, der Bonuskarten und der Bonuskarten Plus beträgt 3 Jahre ab dem 01.01. des auf das Kaufdatum folgenden Jahres. Ermäßigungen können nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises inkl. eines (Lichtbild-) Ausweises gewährt werden. Unterrichtsund Kursentgelte beinhalten das Eintrittsentgelt.

1.1 Basistarif

1.1.1	Erwachsene	3,50 €
1.1.2	Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	2,30 €
1.1.3	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson	frei
1.1.4	Begleitperson von schwerbehinderten Menschen, wenn der Schwerbehindertenausweis einen entsprechenden Vermerk enthält.	frei
1.1.5	Aachener Tageseinrichtungen für Kinder und Aachener anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit stationären Aufgaben (sog. stationäre Träger)	frei

1.2 Ermäßigungen (eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich)

1.2.1	a) Volljährige Inhaber*innen des Aachen-Passes	2,30 €
	b) Auszubildende	
	c) Schüler*innen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und	
	Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	
	d) Bundesfreiwilligendienstleistende	
	e) Schwerbehinderte Menschen	
	f) Inhaber*innen der Familienkarte (nur ausgestellt von einer Kommune aus der	
	StädteRegion Aachen und des Kreises Düren) für Familien ab 3 Kindern oder	
	Alleinerziehende ab 2 Kindern	
	g) Inhaber*innen des städt. Ehrenamtspasses (nur ausgestellt vom Fachbereich	
	Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung der Stadt Aachen)	
1.2.2	Kinder ab 6 Jahren, sofern sie über einen Aachen-Pass oder eine Familienkarte gem.1.2.1	1,00€
	verfügen	
1.3	Karten	
1.3.1	Bonuskarten	
1.3.1.1	Bonuskarte für Erwachsene – Zehnerkarte	31,50 €
1.3.1.2	Bonuskarte für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie	31,50 €
	dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Fünfzehnerkarte	
1.3.2	Bonuskarte Plus	
1.3.2.1	Bonuskarte Plus für Erwachsene – Zwanzigerkarte	57,00€
1.3.2.2	Bonuskarte Plus für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	57,00 €
	sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Dreißigerkarte	
1.3.3	Jahreskarte	
	Die Jahreskarte wird namentlich ausgestellt und ist daher nur in Verbindung mit dem	
	Personalausweis gültig. Sie kann während ihrer Geltungsdauer höchstens zweimal auf eine	
	neue berechtigte Person übertragen werden, sofern diese Person die Bedingungen der	
	Entgeltordnung für diese Karte ebenfalls erfüllt. Die Übertragung ist auf der Karte durch	
	namentliche Benennung der neuen berechtigten Person und unterschriftliche Bestätigung	
	des Übertragungsaktes durch die bisher berechtigte Person zu vermerken.	
1.3.3.1	Erwachsene	350,00 €
1.3.3.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	250,00 €
1.3.4	Ferienkarte	
	für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	

1.3.4.1	Ferienkarte Sommerferien	20,00€
1.3.4.2	Ferienkarte – Oster- oder Herbstferien	7,00€
1.4	Gruppen (Gilt nur für gesondert zugewiesene Nutzungszeiten durch den Fachbereich Sport)	
1.4.1	 Die städtischen Schwimmbäder können entgeltfrei genutzt werden von a) Aachener Schulen b) Aachener Vereinen, die dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, dem Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband bzw. dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen angehören c) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören d) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören e) DLRG und Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung 	frei
1.4.2	Sonstige Aachener Vereine sowie auswärtige Wassersportvereine und -verbände (gemäß Ziffer 1.4.1 b) je angefangene Stunde	
1.4.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	30,00€
1.4.2.2	Veranstaltungen je angefangene Stunde	90,00€
1.4.3	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
1.4.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	60,00€
1.4.3.2	Veranstaltungen je angefangene Stunde	180,00€
1.5	Schwimmunterricht und Kurssystem (eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)	
1.5.1	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Einzelunterricht	
1.5.1.1	Erwachsene	350,00€
1.5.1.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	310,00€
1.5.1.3	Kinder unter 6 Jahren	260,00€
1.5.2	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Gruppenunterricht	2

1.5.2.1	Erwachsene	150,00€
1.5.2.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	130,00€
1.5.2.3	Kinder unter 6 Jahren	80,00€
1.5.3	Kurs zur Stilverbesserung – 5 Stunden – Einzelunterricht	
1.5.3.1	Erwachsene	88,00€
1.5.3.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	78,00 €
1.5.3.3	Kinder unter 6 Jahren	53,00 €
1.5.4	Kurs zur Stilverbesserung – 5 Stunden – Gruppenunterricht	
1.5.4.1	Erwachsene	38,00 €
1.5.4.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	33,00 €
1.5.4.3	Kinder unter 6 Jahren	20,00€
1.5.5	Aquakurse (nur Gruppenunterricht) inkl. Ausleihe ggf. notwendiger Schwimmsportgeräte	
1.5.5.1	Aquafitnesskurs à 10 Einheiten	60,00€
1.5.5.2	Wassergymnastik u. a. je Einheit	5,00 €
1.6	Sonstige Entgelte	
1.6.1	Ausleihe von Handtüchern, Aquajogginggürteln etc. je Teil	3,00€
1.6.2	Ersatz eines verlorenen Schlüssels	30,00€
1.6.3	Pauschales Entgelt bei Nutzung eines Bades ohne gültiges Ticket	50,00€
1.7	Geburtstagsschwimmen für Kinder bis zu 14 Jahren	
1.7.1	Geburtstagskind	frei

1.7.2	Entgelt für Betreuung der Feier	40,00 €
1.7.3	Entgelt für Betreuung der Feier für Kinder gem. dem Personenkreis 1.2.2	20,00€
1.7.4.	Gast des Geburtstagskindes bis 14 Jahre	1,50 €
2.1.	Freisportanlagen (Stadien und Sportplätze) Die städtischen Freisportanlagen können inkl. der Trainingsbeleuchtungsanlagen entgeltfrei genutzt werden von a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.	frei
2.1.1	nicht unter Punkt 2 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung Tennen- und Naturrasenplatz	
2.1.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	10,00€
2.1.1.2	Sportveranstaltungen	20,00€
2.1.2	Kunstrasenplatz	
2.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00€
2.1.2.2	Sportveranstaltungen	60,00€
2.1.3	Waldstadion	
2.1.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00€
2.1.3.2	Sportveranstaltungen	60,00€
2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	

2.2.1	Tennen- und Naturrasenplatz	
2.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00 €
2.2.1.2	Sportveranstaltungen	60,00€
2.2.2	Kunstrasenplatz	
2.2.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00€
2.2.2.2	Sportveranstaltungen	180,00€
2.2.3	Waldstadion	
2.2.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00€
2.2.3.2	Sportveranstaltungen	180,00€
2.3	Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen	
2.3.1	für alle Nutzungen im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) ab 17.00 Uhr bis Ende der Zuweisungszeit für Nutzergruppen, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, je angefangene Stunde	30,00€

3. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können entgeltfrei benutzt werden von

- a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind
- b) Aachener Tagesstätten für Kinder
- c) Aachener Schulen
- d) Aachener anerkannten Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören
- f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören

sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

3.1. Sporthallen

3.1.1 Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung

frei

3.1.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	50,00 €
3.1.1.2	für Sportveranstaltungen	100,00€
3.1.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	80,00€
3.1.2.2	Sportveranstaltungen	160,00€
3.2	Turn- und Gymnastikhallen	
3.2.1	Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung	
3.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	20,00€
3.2.1.2	Sportveranstaltungen	40,00 €
3.2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
3.2.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	40,00 €
3.2.2.2	Sportveranstaltungen	80,00€
4.	Sonderentgelte für die städtischen Sportstätten	
4.1	Fotoaufnahmen – je angefangene Stunde	
4.1.1	Private Anlässe	30,00€
4.1.2	Kommerziell	100,00€
4.2	Filmaufnahmen – je angefangene Stunde	
4.2.1	Private Anlässe	50,00€
4.2.2	Kommerziell	150,00€

4.3 Bewirtschaftete Jugend- und Schulungsräume auf städtischen Sportplätzen

10,00€

Pauschale des hauptnutzenden Vereins je qm jährlich

4.4 Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Überlassungs- und

50,00€

Benutzungsordnung – je Einzelverstoß (Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als die Pauschale, so kann die Stadt dem/der Benutzer*in die gesamten Kosten in Rechnung stellen)

5. Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen

Bei Benutzung von städtischen Sportstätten für reine Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen werden die Entgelte vom Fachbereich Sport jeweils besonders festgesetzt.

6. Sonstige Leistungen

Werden Leistungen, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, auf Antrag ausgeführt, so werden die fälligen Entgelte im Einzelfall berechnet.

Aachen, 17.02.2023

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin